



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Dr. André Hahn
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM *M.* Januar 2021

BETREFF **Schriftliche Fragen Monat Dezember 2020**
HIER **Arbeitsnummern 12/462, 463, 464, 465**

ANLAGE - 1 -

Sehr geehrter Herr Abgeordneter, *liebe André,*

auf die mir zur Beantwortung zugewiesenen schriftlichen Fragen übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Den

[Signature]
Stephan Mayer

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Berlin Hauptbahnhof

Bushaltestelle Berlin Hauptbahnhof

Fragen

- 1: *Welche Regelungen gibt es seitens der Bundesregierung hinsichtlich des (vorrangigen) Zugangs von Spitzen- sowie Profisportlerinnen und -sportlern sowie deren Trainerinnen und Trainern und weiterem Betreuungspersonal zu Impfungen gegen das COVID19-Virus, zum Beispiel zur Absicherung von internationalen Wettkämpfen, und für welche Personengruppen (zum Beispiel Spitzensportler, Angehörige der Bundeswehr usw.) ist aus Sicht der Bundesregierung eine Impfung als Voraussetzung für die Ausübung der beruflichen Tätigkeit erforderlich?*
- 2: *Welche internationalen Sportveranstaltungen hat die Bundesregierung im Jahr 2020 gefördert (bitte die sieben größten Veranstaltungen mit dem jeweiligen Umfang der Förderung nennen), und welche internationalen Sportveranstaltungen plant die Bundesregierung im Jahr 2021 zu fördern (bitte die sieben größten Veranstaltungen mit dem jeweiligen Umfang der Förderung nennen)?*
- 3: *Wie definiert die Bundesregierung von ihr in Corona-Gesetzen und –verordnungen, in von der Bundeskanzlerin und den Ministerpräsidenten der Bundesländer gefassten Beschlüssen sowie in Corona-Hilfsprogrammen benutzte Begriffe wie „Profisport“ und „Spitzensportler“ (bitte die jeweilige Definition bzw. die Quelle, wo diese Definition öffentlich zugänglich ist, aufführen)?*
- 4: *Wie viele vom coronabedingten Sportverbot ausgenommenen Spitzen- und Profisportlerinnen und –sportler aus Deutschland sind nach Kenntnis der Bundesregierung bereits positiv auf COVID19 getestet worden, und inwieweit gibt es angesichts der Corona-Entwicklungen aktuelle Überlegungen seitens der Bundesregierung (auch ggf. in Abstimmung mit den Ländern), an den derzeitigen Regelungen zur Ausübung bzw. Beschränkungen von sportlichen Aktivitäten Änderungen vorzunehmen?*

Antworten

Zu 1:

Die Reihenfolge der Impfungen ist in der Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaImpfV) geregelt.

In § 1 CoronaImpfV ist geregelt:

- (1) Personen nach Satz 2 haben im Rahmen der Verfügbarkeit der vorhandenen Impfstoffe Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2. Anspruchsberechtigt nach Satz 1 sind:
 1. Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland in der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung versichert sind,
 2. Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland haben,
 3. Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland in einer in den §§ 2 bis 4 genannten Einrichtung oder in einem in den §§ 2 bis 4 genannten Unternehmen behandelt, gepflegt oder betreut werden oder tätig sind, und
 4. Personen, die im Auftrag einer in den §§ 2 bis 4 genannten Einrichtung oder eines in den §§ 2 bis 4 genannten Unternehmens im Ausland tätig sind.
- (2) Die Länder und der Bund sollen den vorhandenen Impfstoff so nutzen, dass die Anspruchsberechtigten in der folgenden Reihenfolge berücksichtigt werden:
 1. Anspruchsberechtigte nach § 2,
 2. Anspruchsberechtigte nach § 3,
 3. Anspruchsberechtigte nach § 4 und
 4. alle übrigen Anspruchsberechtigten nach Absatz 1.

In § 2 CoronaImpfV ist der Personenkreis definiert, der höchste Impf-Priorität hat.

In § 3 CoronaImpfV ist der Personenkreis mit hoher Priorität bestimmt.

In § 4 CoronaImpfV ist der Personenkreis mit erhöhter Priorität definiert.

Spitzen- und Profisportlerinnen und –sportler gehören zu keiner prioritären Gruppe der §§ 2, 3 und 4 CoronaImpfV. Sie unterfallen damit dem Personenkreis in § 1 Abs. 1 CoronaImpfV. Bisher ist auch keine Forderung bekannt, wonach Berufssportlerinnen und Sportlern sowie deren Trainerinnen und Trainer prioritär zu impfen wären, damit diese ihren Beruf ausüben können. Die Bundesregierung sieht auch nicht eine solche Notwendigkeit.

Zu 2:

Die geförderten Veranstaltungen sind den folgenden Tabellen zu entnehmen.

Jahr 2020

Nr.	Sportart	Veranstaltung	Ort	Termin	Förderung in Euro
1.	Volleyball	Olympia- Qualifikationsturnier	Berlin	05.01.- 10.01.20	350.000
2.	Eishockey	Deutschland Cup	Krefeld	02.11.- 08.11.20	150.000
3.	Radsport	WM Bahn	Berlin	26.02.- 01.03.20	150.000
4.	Triathlon	WM Mixed Relay	Hamburg	11.07.- 12.07.20	150.000
5.	Bob/ Schlitten	WM Bob und Skeleton	Altenberg	17.02.- 01.03.20	100.000
6.	Ski	Vierschanzentournee	Oberstdorf	28.12.- 29.12.20	75.000
7.	Ski	Langlauf City Sprint	Dresden	19.12.- 20.12.20	50.000

Jahr 2021

Nr.	Sportart	Veranstaltung	Ort	Termin	Förderung in Euro
1.	Bob/ Schlitten	WM Rennrodeln	Berchtes- gaden	25.01.- 02.02.21	250.000
2.	Bob/ Schlitten	WM Bob und Skeleton	Altenberg	01.02.- 14.02.21	250.000
3.	Eisho- ckey	Olympia-Qualifikations- turnier	Füssen	November 2021	150.000
4.	Handball	Olympia-Qualifikations- turnier	Berlin	12.03.- 14.03.21	150.000
5.	Ski	Nordische Ski-WM	Oberst- dorf	24.02.- 07.03.21	150.000
6.	Volley- ball	Nations League Frauen	Rostock	25.05.- 27.05.21	150.000
7.	Volley- ball	Nations League Männer	Düssel- dorf	14.05.- 16.05.21	150.000

Die Tabelle für das Jahr 2021 gibt derzeitigen Planungsstand wieder. Auf Grundlage des Beschlusses des Haushaltsausschusses vom 26. November 2020 (Ausschussdrucksache 19[8]8001) können sich die angegebenen Summen für einzelne Veranstaltungen im Jahr 2021 ggf. noch erhöhen.

Die ursprünglich für den Februar 2021 geplante Durchführung des internationalen Qualifikationsturniers für die Paralympischen Sommerspiele Tokio 2021 in der Sportart Sitzvolleyball Herren in Duisburg wird durch die Bundesregierung in Höhe von bis zu rund 60.000 Euro (59.157,14 Euro) gefördert. Das Turnier wurde Corona-bedingt von Februar 2021 auf Mai 2021 verschoben.

Die für 2020 geplanten Makkabi Deutschland Games in Düsseldorf wurden Corona-bedingt auf Mai 2021 verschoben. Die Bundesregierung fördert diese internationale Sportveranstaltung in Höhe von bis zu rund 125.000 Euro (124.824,74 Euro).

Zu 3:

Eine allgemein gültige Legaldefinition der Begriffe „Profisport“ und „Spitzensportler“ gibt es nicht.

Die Billigkeitsrichtlinie des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat „Coronahilfen Profisport“ bestimmt - entsprechend der Maßgabebeschlüsse des Haushaltsausschusses vom 1. Juli 2020, 9. September 2020 und 26. November 2020 - die Bereiche des professionellen und des semiprofessionellen Sportes über die Ligazugehörigkeit. Danach sind nur Vereine mit Mannschaften in einer 1., 2. oder 3. Liga antragsberechtigt. Die Liga wird in Ziff. 4 Absatz 3 der Billigkeitsrichtlinie definiert als:

„Eine Liga im Sinne dieser Richtlinie liegt vor, wenn am 31. Dezember 2019 mehr als vier Vereine beziehungsweise Unternehmen in einem organisierten sportlichen seriellen Wettbewerb standen. Ein organisierter sportlicher serieller Wettbewerb liegt vor, wenn Teilnahme- und Wettbewerbsregeln (zum Beispiel in Form von Liga- oder Spielordnungen, die Mannschaftspaarungen, Spielzeiten, -pläne und -orte, Schiedsrichterwesen, die Setzung von Reglements oder allgemeinen Spielstandards festlegen oder eine Schiedsgerichtsbarkeit organisieren) bestehen, aufgrund derer die beteiligten Vereine beziehungsweise Unternehmen sachlich und organisatorisch zusammenarbeiten, an die sie sich untereinander gebunden haben und die einen regelmäßigen sportlichen Wettbewerb vorsehen. Eine 1. Liga bezeichnet dabei den innerhalb einer Sportart jeweils höchstrangigen Wettbewerb in der Bundesrepublik Deutschland.

Die 2. Liga bezeichnet dabei den innerhalb einer Sportart direkt unterhalb der 1. Liga organisierten Wettbewerb. Die 3. Liga bezeichnet dabei den innerhalb einer Sportart direkt unterhalb der 2. Liga organisierten Wettbewerb mit der Möglichkeit zum Aufstieg in eine höhere Liga.“

Der Begriff „Spitzensportler“ wird in der Billigkeitsrichtlinie „Coronahilfen Profisport“ nicht verwendet und wird auch in den in der Fragestellung angesprochenen Gesetzen, Verordnungen und Beschlüssen nicht definiert.

Zu 4:

Die Bundesregierung hat keine Übersicht über positiv auf COVID19 getestete Sportlerinnen und Sportler.

Die staatliche Regelungskompetenz über die Ausübung des Sportbetriebs (Profi-, Amateur-, Breiten-, Spitzensport) liegt nach der föderalen Aufgabenverteilung des Grundgesetzes in der Zuständigkeit der Länder.